

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna vom 09.12.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie orientiert an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna vom 09.12.2021 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das Gebührenverzeichnis, das nach § 8 Abs. 1 Bestandteil der Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna ist, wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. September 2022 mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eschbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Eschbach, 21.07.2022

Mario Schlafke
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Eschbach, 22.07.2022

Mario Schlafke
Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna in der Fassung vom 21.07.2022

Gebührenverzeichnis - gültig ab 01.09.2022 -

Art der Gruppe und Alter des Kindes	Betreuungszeit pro Woche	Gebühr pro Monat und Betreuungsplatz			
		Familie mit einem Kind	Familie mit zwei Kindern	Familie mit drei Kindern	Familie mit vier und mehr Kindern
Halbtagsgruppe ab 3 Jahre	27,5	110,00 €	71,00 €	56,00 €	21,00 €
VÖ-Gruppe ab 3 Jahre	32,5 h	152,00 €	103,00 €	77,00 €	29,00 €
Ganztagesgruppe ab 3 Jahre	42,5 h	254,00 €	165,00 €	129,00 €	48,00 €
Beitragssätze für Krippen		5 Tage	3 Tage*	2 Tage*	
Kleinkindgruppe unter 3 Jahre	27,5 h	269,00 €			
Kleinkindgruppe VÖ unter 3 Jahre	32,5 h	319,00 €			

Gebühren bei einer Berechnung von 11 Monatsbeiträgen

***Sharing-Plätze werden nicht mehr angeboten**

S a t z u n g

für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie orientiert an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Eschbach betreibt ihre gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, dem Orientierungsplan sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig in unterschiedlichen Gruppenformen den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Aufnahme

- (1) In der Einrichtung werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, aufgenommen.
- (2) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind. Werden diese Plätze nachträglich doch noch benötigt, müssen diese Plätze bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Eine Kündigung des Platzes erfolgt dann innerhalb von vier Wochen.

- (3) In die Kinderkrippe St. Anna werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis 3 Jahren, im Kindergarten Arche Noah Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen; es steht jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Bei zu vielen Anmeldungen in der gesamten Einrichtung gibt es Wartelisten.
- (4) Wer bei den jährlich durchgeführten Anmelde Tagen der beiden Kindertagesstätten keinen Bedarf anmeldet, hat keinen sofortigen Anspruch auf einen Platz. Nicht fristgerecht eingehende Anmeldungen werden auf einer Warteliste vermerkt.
- (5) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1).
- (8) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine entsprechende Bescheinigung nach § 4 KiTaG bei der Leitung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9).
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (11) Das Masernschutzgesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher müssen alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kinderkrippe, den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen nachweisen.
- (12) In die Einrichtung dürfen nur gesunde Kinder aus Familien, in denen keine ansteckenden Krankheiten i.S. § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes herrschen, aufgenommen werden. Muss die Leitung von einem Kind annehmen, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, muss sie dieses Kind zurückweisen oder entlassen.
- (13) Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit oder Verdacht einer solchen auf, muss die Leitung sofort dem staatlichen Gesundheitsamt Mitteilung machen und hierüber die Eltern oder Erziehungsberechtigten verständigen.
- (14) Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes findet eine Eingewöhnung statt, wenn möglich mit den Eltern. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden, auch mit der zeitlichen Betreuung.

§ 4 **Abmeldung / Kündigung / Ausschluss**

- (1) Eine Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens drei Monate vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Bei triftigem Grund (z.B. Wegzug) kann die Abmeldung auch bis zum 15. eines Monats auf das Ende des folgenden Monats vorgenommen werden.
- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln, werden automatisch zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Kinder, die von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten kommen, wechseln in dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, d.h. der Kleinkindbetrag wird bis zum Alter von 2 Jahren 11 Monaten bezahlt. Im Alter von 3 Jahren fällt dann der Kindergartenbeitrag der entsprechenden Betreuungsform an.
- (4) Es gibt keinen automatischen Übergang von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten. Die Eltern müssen ihr Kind bei einem anstehenden Wechsel bereits während den Anmeldetagen im Kindergarten anmelden.
- (5) Der Träger der Einrichtung (§ 1) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich den Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte anordnen, wenn
 - (a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - (b) Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - (c) die zu entrichtende Elterngebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (6) Eine Ummeldung innerhalb der Gebührensätze nach § 8 kann nur zum 01. Februar oder 01. September eines Jahres oder nach Absprache mit dem Träger erfolgen.

§ 5 **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heilig Abend, Silvester, dem Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung und der Ferien (Schließtage) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sind nach Öffnung der Einrichtung bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor 7:30 Uhr zu bringen und in der Kinderkrippe frühestens ab 11:30 Uhr, im Kindergarten frühestens ab 12:30 Uhr abzuholen.

- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (7) In der Kinderkrippe St. Anna werden keine Sharing-Plätze angeboten.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zum Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils spätestens zum fünften des Monats zu bezahlen. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.
- (2) Zur Zahlung der Kindergartengebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreuen lassen.
- (3) Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind (auch im Hauptferienmonat August), berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. In besonderen Härtefällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Kinderbetreuung erfolgt über 12 Monate (auch im Hauptferienmonat August) und wird in 11 Monatsbeiträgen abgerechnet.

§ 8

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz nach Bundesmeldegesetz, im Zweifelsfall Kindergeldbezieher). Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der Bezug eines Mittagessens in einer Einrichtung über den Träger ist möglich. Den Kindern, die durchgehend länger als 6,5 Stunden betreut werden, wird empfohlen, ein Mittagessen von der Einrichtung zu beziehen. Das Mittagessen ist in den Gebührensätzen nicht enthalten und wird monatlich separat abgerechnet.
- (3) Eine Anmeldung zum Mittagessen für Kinder der verlängerten Öffnungszeiten kann in Anspruch genommen werden. Es muss jedoch verbindlich über mindestens sechs Monate an den entsprechenden Wochentagen angemeldet werden.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie einen Tag symptomfrei waren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Herpes, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kindergarten St. Anna vom 17.03.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eschbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Ausgefertigt:

Eschbach, 09.12.2021

Eschbach, 10.12.2021

Mario Schlafke
Bürgermeister



Mario Schlafke
Bürgermeister

